

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e2d1fae-a081-327c-b082-c085177f9946>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Schwarzpulver (BGV D37)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV D37
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 1 BGV D37 - Geltungsbereich

**(1)** Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Betriebsteile eines Betriebes, in denen Schwarzpulver oder explosionsgefährliche schwarzpulverähnliche Stoffe - im folgenden Pulver genannt - hergestellt und im Zusammenhang damit verarbeitet, bearbeitet, untersucht, erprobt, vernichtet, befördert, aufbewahrt oder wiedergewonnen werden.

**(2)** Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für das

1. Herstellen von Nitrocellulose-Schwarzpulver,
2. Aufbewahren von Pulvern sowie explosionsgefährlichen Rohstoffen, Vor- und Zwischenprodukten, soweit hierfür die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt.

